



# Pflege- und Nutzungsordnung 2016

## 1. Allgemeine Regelungen

Das Zusammenleben in einem Wochenendgartenverein erfordert Regeln für Ordnung, Pflege und Sauberkeit in der Vereinsanlage. Die Pflege- und Nutzungsordnung 2016, kurz Pflegeordnung, umfasst die wesentlichen Regeln dazu.

Die Pflege- und Nutzungsordnung 2016 (kurz Pflegeordnung genannt) wurde von der Mitgliederversammlung am 17.09.2016 beschlossen, sie gilt für alle Mitglieder im Verein und deren Besucher. Vorherige Pflege- und Nutzungsordnungen werden durch die Pflegeordnung 2016 ersetzt.

Der Aufenthalt in der Anlage ist geprägt durch gärtnerische Betätigung, Erholung und die gemeinsame Vereinsarbeit. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz bilden die Leitlinie für das Miteinander im Alltag. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Besuchern zu achten.

Vielen Parzellen sind sogenannte Pflegestücke oder im Einzelfall Sonderaufgaben zugeordnet. Die Parzellenpächter haben die Pflegestücke in eigener Verantwortung zu pflegen bzw. die Sonderaufgaben ohne Vergütung zu erfüllen.

Die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins kann jedes Mitglied nutzen, damit verbundene Pflichten sind zu erfüllen. Auf die Ordnung zur Nutzung des Vereinsheims sei hingewiesen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Aufgabe ist u. a. die „Wahrung der gärtnerischen Nutzung durch Pächter und der Pflege und Erweiterung des Parkcharakters der Vereinsanlage.“ Es sind zudem Bestimmungen aus dem Erbbaurechtsvertrag des Vereins mit der Stadt Ribnitz-Damgarten zu beachten.

Die Wochenendgartenanlage ist als gemeinnützige Einrichtung Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich. Der Recknitzer Wassersportverein darf öffentliche Flächen der Gartenanlage für Veranstaltungen in Abstimmung nutzen. Den Wassersportfreunden ist die Nutzung der Parkplätze erlaubt.

## 2. Ziele der Pflegeordnung

Die Pflege- und Nutzungsordnung bietet den Parzellenpächtern eine Richtschnur für die Gestaltung der Parzelle, den Umgang mit den Gemeinschaftsflächen und Einrichtungen des Vereins sowie für das nachbarschaftliche Zusammenwirken im Verein. Dem Zweck des Vereins dienen laut Satzung vor allem:

- die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung
- die umweltfreundliche Gestaltung der gesamten Anlage
- der weitere Ausbau des Parkcharakters der Anlage
- die Fortentwicklung der Wochenendgartenanlage unter Erhalt des ursprünglichen Charakters
- die Förderung des Gartenwesens verbunden mit Erhaltung der ansässigen Kleintiere
- die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit
- dem Zusammenschluss der Mitglieder zur Pflege der Vereinstraditionen und des kulturellen Erbes unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele

## 3. Mitgeltende Regelungen aus dem Erbbaurechtsvertrag

Im Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Verein der Wochenendgärtner Recknitz e.V. vom 20.06.2006 sind grundlegende Pflichten und Rechte geregelt, die sich auf die Nutzung der Parzellen auswirken und die durch den Pachtvertrag zwischen Pächter und Verein ebenso auf den Pächter Anwendung finden. Der Verein - und damit die Pächter - haben u.a. folgende Pflichten aus dem Erbbaurechtsvertrag zu erfüllen:

- Gärten sind sachgerecht anzulegen.
- Die Flächen, die nicht als Parzellen eingefriedet sind, müssen wie öffentliches Grün nach den allgemein anerkannten Regeln des Garten- und Landschaftsbaus angelegt, erhalten und gepflegt werden, um so den Charakter einer öffentlichen Parkanlage zu gewährleisten.
- Die Gemeinschaftsflächen sind für den öffentlichen Gebrauch durch Fußgänger und Radfahrer
  - zwischen 01.04 und 31.10 durch alle Tore und Türen in der äußeren Einfriedung der Gartenanlage und
  - zwischen 01.11 und 31.03. durch das Tor 1 an der Pütznitzer Straßezwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang uneingeschränkt zugänglich zu halten.

## 4. Gärtnerische Nutzung der Parzelle

Wesensmerkmal des Gartens ist die nichterwerbsmäßige Nutzung und die Eigenversorgung des Gärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Die Gartennutzung kennzeichnet eine Vielzahl an Gartenbauerzeugnissen, Biotopen und Freizeiteinrichtungen.

Dauerkulturen, wie Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen sind Bestandteil der gärtnerischen Nutzung der Parzellen.

## 5. Bepflanzung

Bei der Sortenwahl von Obstbäumen und Beerenobst sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeiten und der im Garten vorhandene Raum zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben. Bei der Pflanzung ist auf den Abstand zum Nachbargarten (1,5 m) und zu den Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten. Obstbäume sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

Ziergehölze sind vorrangig bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m zu pflanzen. Höherwachsende Ziergehölze (max. 4 m und 1 Stück pro 100 qm) müssen einen Abstand von 3 m zur Gartengrenze haben.

Großwüchsige Bäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuss und ähnliche Arten sind im Garten nicht gestattet. Im Gemeinschaftsgrün ist ihre Pflanzung erlaubt,

auf ausreichend Abstand zu den Parzellen ist zu achten, um unakzeptable Verschattungen zu vermeiden. Die Beseitigung oder das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern auf den Gemeinschaftsflächen außerhalb der Parzelle bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Vorhandene Obst- und Laubbäume innerhalb der Parzellen dürfen in Anlehnung an die „Satzung zum Schutze des Baum- und Heckenbestandes in der Stadt Ribnitz-Damgarten (2001)“ nicht gefällt oder geschädigt werden, wenn ihr Stammumfang 70 cm überschreitet. Ausnahmen genehmigt der Vorstand nur aus wichtigem Grunde, zum Beispiel wenn Bäume krank sind oder den Bau eines Hauses behindern. In der Regel werden Ersatzpflanzungen zur Auflage gemacht.

Der Baumschnitt ist fachmännisch durchzuführen.

## 6. Einfriedungen

Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Glasscherben, elektrische Zäune und Ähnliches sind verboten.

Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht zwischen den Gärten (max. Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Wochenendgartenanlage (max. Höhe 2 m, einschl. Stacheldraht) ist zulässig.

An Wegen sind nur geschnittene Hecken mit einer max. Höhe von 1,80 m und 0,5 m Breite und am Außenzaun der Wochenendgartenanlage mit einer max. Höhe bis 2,5 m gestattet. Die Verwendung von Maschendrahtzaun (max. Höhe 1 m) als Wildschutz zusätzlich zur Hecke ist gestattet. Die errichtete Hecke an den Wegen ist einheitlich zu pflegen und zu erhalten. Hecken sind nicht vor Mitte Juni zu schneiden, ein Pflegeschnitt ist unter Beachtung des Vogelschutzes ganzjährig erlaubt. Vorhandene Hecken müssen erhalten und gepflegt werden.

Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen Bauteilen ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet.

## 7. Einhaltung von Ruhe / Lichtschutz

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe bei sich und seinen Besuchern zu achten. Jegliche, den Erholungswert der Nachbarn beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind in gut nachbarschaftlichem Einvernehmen durchzuführen.

Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag – Freitag	08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr
Samstag	08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Sonn- und Feiertage sind Ruhetage. Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind die Ruhezeiten einzuhalten.

Der Betrieb von Radios, Fernsehern und anderen Schall oder starkes Licht abstrahlenden Einrichtungen im Garten außerhalb des Wochenendgartenhauses ist untersagt. Ausnahmen sind Feste, die in gut nachbarschaftlichem Einvernehmen durchzuführen sind. Eine über das übliche und notwendige Maß hinausgehende Beleuchtung bzw. Dekorationsbeleuchtung im Garten ist nicht zulässig. Ausnahmen sind weihnachtliche Dekorationsbeleuchtungen in angemessenem Umfang. Blinkende, farbwechselnde und Bewegungsabläufe nachahmende Lichtenanlagen sind nicht zulässig. Alle Beleuchtungseinrichtungen sind nach 24 Uhr (im Winter nach 22 Uhr) bis Sonnenaufgang dauerhaft auszuschalten, um Tiere und Menschen nicht zu stören (Lichtverschmutzung).

## 8. Nutzung, Ordnung und Sauberkeit

Die Nutzung von Wochenendgartenhäusern zu dauerhaften Wohnzwecken ist nicht gestattet. Wochenendgartenhäuser und Parzellen dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden, sie dürfen nicht dauerhaft zur Nutzung überlassen und nicht vermietet werden.

Tore und Türen der Vereinsanlage sind nach Sonnenuntergang zu verschließen, hierfür sind alle Pächter und deren Besucher gleichermaßen verantwortlich.

Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Parzellenpächtern pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist ohne Zustimmung des Vorstands nicht erlaubt. Einmal jährlich finden gemeinsam mit einem Vertreter der Stadt Ribnitz-Damgarten Besichtigungen der Anlage statt.

Die festgelegten Grenzen des Wochenendgartens sind von den Nachbarn zu achten. Fremde Gärten dürfen ohne Zustimmung des Pächters nicht betreten werden.

Ablagerung von Gerümpel, Unrat, Baumaterial ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für das Abstellen von Wohnwagen, Containern und das Aufstellen von Zelten (außer zeitweiliger Kinderspielzelte) und anderer Objekte in den Gärten bzw. in der Wochenendgartenanlage.

Lagerung von Grünabschnitt, Baumaterial, Mutterboden und Ähnlichem außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen. Das Material ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Die Anfuhr von Stallung ist nur vom 01.10. bis 30.04. gestattet. Kann er nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.

Das Befahren der Wochenendgartenanlage mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Spielgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterial oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe, Anzahl und Gewicht den Transport notwendig machen. Ein Anrecht auf Zufahrt besteht nicht. Der Verein wird behinderten Mitgliedern und Besuchern besondere Rechte einräumen, ein barrierefreier Zugang kann jedoch nicht garantiert werden. Den Schlüssel für die Schranke am Hauptweg verwaltet der Vorstand.

Das Starten und Landen sowie die Verwendung von Drohnen und anderen Fluggeräten auf und über dem Vereinsgelände ist untersagt.

Das Parken ist nur auf den Parkplätzen P1 und P2 gestattet. Das Parken auf Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt. Booten, Trailern und Anhängern werden spezielle Parkplätze zugewiesen.

Ballspiele sollten vorrangig nur auf den vom Verein festgelegten Spielplätzen stattfinden. In der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr sowie nach 19 Uhr ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten.

## 9. Sicherheit und Brandschutz

Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine oder Öfen haben Bestandsschutz. Der Pächter ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung auf Verlangen vorzulegen. Das Betreiben darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigung der Nachbarn führen. Die Neueinrichtung von Feuerungsanlagen erfolgt in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand und ist vom Bezirksschornsteinfeger abzunehmen.

Nicht vom Vorstand genehmigte Lagerfeuer sind untersagt. Kleine, gesicherte Feuerstellen und Räucheröfen dürfen betrieben werden, soweit von diesen keine Gefahren und keine Belästigungen ausgehen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllern jeder Art in der Vereinsanlage ist untersagt, auch zu Silvester.

Die Lagerung und Benutzung von Jagd- und Luftdruckwaffen in der Wochenendgartenanlage ist verboten, ebenso das Aufstellen von Fallen. Der Betrieb von Gulaschkanonen ist jedoch erlaubt, soweit von diesen keine unkalkulierbaren Gefahren oder Belästigungen ausgehen.

Elektro-Schalttafeln, Sicherungskästen sowie Frisch- und Abwassereinrichtungen mit zugeordneten Absperrarmaturen sind ständig freizuhalten und zu pflegen.

## 10. Umweltschutz und ökologische Verantwortung

Einen Garten sachgerecht zu bewirtschaften, fordert ein hohes Maß an gärtnerischem Wissen und Vorausschau. Der Pächter informiert sich selbständig über ökologische Grundsätze, Anbaubesonderheiten, Verträglichkeiten und über Gefahren, die von giftigen Pflanzen ausgehen können.

Die Anwendung von Herbiziden in der Gartenanlage ist strikt untersagt.

Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässern darf nur über die zentrale Abwasseranlage erfolgen. Bestehende Kleinkläranlagen und Sammel tanks sind außer Betrieb zu nehmen, sie können nach Reinigung als Regenwasserspeicher zur Gartenwässerung genutzt werden.

Gärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist untersagt. Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Das Vergraben von Abfällen und Unrat ist strikt untersagt.

Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel krebserregende Faserstoffe, Lösungsmittel, Herbizide, Gifte und weitere als Sondermüll deklarierte Stoffe und Materialien sind vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Nicht im Garten kompostierbare, pflanzliche Gartenabfälle können in der Kompostieranlage Körkwitz entsorgt werden. Der Verein hat hierfür einen Sammelvertrag für alle Mitglieder abgeschlossen.

Dauerkulturen, wie Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen gehören zur gärtnerischen Nutzung von Parzellen und gemeinschaftlichen Flächen. Die Vielfalt von heimischen Bäumen, Sträuchern und anderen landschaftstypischen Gewächsen soll gefördert werden.

Es wird gebeten, Nistkästen und Tränken für Vögel und Reisighaufen für Igel und andere Kleintiere anzulegen. Die Bienenhaltung ist zu fördern. Das Füttern von Vögeln ist nur während der Wintermonate sinnvoll.

Maulwürfe dürfen nicht getötet, sondern nur vertrieben werden.

## 11. Tierhaltung

Kleintierhaltung ist nicht gestattet. Das Anfüttern und Füttern von fremden Katzen in der Gartenanlage ist verboten.

Hunde, die sich zeitweilig mit dem Parzellenpächter in der Wochenendgartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Sie sind von Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen. Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Hunde aus der Gartenanlage führen. Die Errichtung von Hundezwingern und Hundehütten ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes in Abwesenheit des Pächters oder eines zuverlässigen Aufsichtsführenden ist untersagt, sofern die Nachbarn durch Bellen oder Jaulen des Hundes gestört werden.

## 12. Bautätigkeiten an Haus und Garten

Die Bestimmungen zu Abriss, Umbau und Neubau des Wochenendhauses und weiterer Gebäude und Einrichtungen auf der Parzelle sind der Bauordnung des Vereins zu entnehmen.

## 13. Verstöße gegen die Pflegeordnung

Verstöße gegen die Pflegeordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich zu rügen und abzumahnen. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Verfahren zur Ahndung von Verstößen sind in der Disziplinarordnung des Vereins festgelegt.